

9. Tierkategorie-spezifische Anforderungen

9.1. Vögel-Allgemein

- 9.1.1.** Transportbehältnisse für Vögel dürfen nur insoweit abgedunkelt werden, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewähren.
Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein. Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.
- 9.1.2.** Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, die ein Entweichen der Vögel verhindern. Geflügel kann eine Ausnahme darstellen. Um ein Entweichen sicher zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten.
- 9.1.3.** Es dürfen nur gesunde Vögel in guter Schaukondition zum Verkauf angeboten werden.
- 9.1.4.** Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen.
- 9.1.5.** Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.
Der Käfigboden muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist.
- 9.1.6.** Um eine übermäßige Beunruhigung der Vögel zu vermeiden, ist bei scheuen, z. B. bestimmten europäischen, Vogelarten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Distanz zwischen Besuchergang und Verkaufskäfigen mind. 50 cm beträgt.
- 9.1.7.** Vögel sind schreckhaft (vor allem gegenüber „Gefahren von oben“), können leicht in Panik geraten und laufen dann Gefahr sich erheblich zu verletzen. Deshalb müssen insbesondere der Sicherheitsabstand zum Publikum (mind. 50 cm), die Sichtbarrieren der Schaukäfige (möglichst nur von einer Seite einsehbar - zumindest aber muss die Käfigrückwand über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen) und deren Aufstellung mind. in Tischhöhe (ggf. Ausnahme für Gänse od. Puten) bzw. auch die max. festgelegten Besatzdichte von Ausstellungsbehältnissen gewährleistet sein.

9.2. Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

- 9.2.1** Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:
- Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen:
34 x 16 x 29 cm.
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:
45 x 22 x 38 cm.
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und

- Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge Königssittich ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm.

9.2.2 Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.

9.2.3 Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.

9.2.4 Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

9.2.5 In jedem Käfig muss eine Tränkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.

9.2.6 Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

9.3. Besondere Bedingungen für Haustauben

9.3.1 Käfige für Einzeltiere müssen folgende Kantenmaße (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) aufweisen:

- bis Brieftaubengröße: 35 cm;
- größere Haustauben: 40 cm;
- Tauben der Rasse „Strasser“ und Tauben ähnlicher Größe: 50 cm;
- Tauben der Rassen „Römer“, „Montauban“ und Tauben ähnlicher Größe: 60 cm;
- ausgewachsene Tauben der Rasse „Brügger Kämpfer“, „Lütticher Kämpfer“ und Tauben ähnlicher Größe: 80 cm (ggf. durch Unterlegen von Kanthölzern mit Käfigen einer Kantenlänge von 70 cm zu erreichen).

Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.

9.3.2 Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.

9.3.3 Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Es sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- Wellpappe,
- staubarme Hobelspäne,
- kurz gehäckseltes Stroh,
- staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt,
- trockener Sand,
- Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind, um Verletzungen auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können, und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herabfallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.

9.3.4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden

9.3.5 Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.

9.4. Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse

9.4.1 Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:

- Hühner: 70 x 70 x 70 cm.
- Kleine Rassen wie Seidenhühner (auch Perlhühner): 60 x 60 x 60 cm.
- Zwerghühner: 50 x 50 x 50 cm.
- Enten: 70 x 70 x 70 cm.
- Zwergenten: 50 x 50 x 50 cm.
- Puten und Gänse: 100 x 100 x 100 cm.

9.4.2 Im Grundsatz darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind bei untereinander verträglichen Tieren zulässig (vgl. auch 6.1.1). Bei der maximal zulässigen Belegungsdichte ist zu beachten, dass mindestens die halbe Bodenfläche frei bleibt.

9.4.3 Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderung, dass Verkaufsbehältnisse mindestens in Tischhöhe stehen müssen (vgl. 6.1.4), können Puten und Gänse eine Ausnahme darstellen.

9.4.4 Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen der Tiere durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Dazu ist der Käfigboden für Hühner, Perlhühner, Puten, Laufenten, Smaragdenten, Zwergenten und Moschusenten mit Hobelspänen oder klein gehäckseltem Stroh einzustreuen. Für Gänse und Enten (außer den zuvor genannten Arten bzw. Rassen) ist kurz geschnittenes Stroh zu verwenden.

9.4.5 In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.

9.4.6 Für Küken bis 60 Stunden nach dem Schlupf sind die Regelungen der Tierschutztransportverordnung auf das Anbieten während der Börse sinngemäß anzuwenden:

- Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten: Flächenbedarf je Küken mindestens 25 cm².
- Gänse, Puten: Flächenbedarf je Küken mindestens 35 cm².
- Küken dürfen nicht einzeln gehalten werden.
- Temperatur im Kükenbereich 25 bis 30 °C.

9.5. Besondere Bedingungen für Ziergeflügel (Fasane, Wachteln, Ziertauben)

- Fasane: 100 x 100 x 50 bis 70 cm (Die Maße gelten für Fasane, die etwa so groß wie ein Jagdfasan sind. Die Mindesthöhe muss gewährleisten, dass die Vögel in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben).
- Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln: 34 x 16 x 29 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Zwergwachteln).
- Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln.

9.5.2 Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.

9.5.3 Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden:

- Fasane: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltes Stroh.
- Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurz gehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.
- Ziertauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulateinstreu.

9.5.4 In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.

9.5.5 Maximal zulässiger Käfigbesatz: Es dürfen maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

10. Tierkategorie-spezifische Anforderungen

10.1 Säugetiere- Allgemein

10.1.1 Es sind stabile Transportbehältnisse zu verwenden, die einen dichten Boden, ggf. mit Kottauffangwanne aufweisen.

Der Boden muss eingestreut sein, dazu eignen sich z. B. Hobelspäne, Stroh und saugfähiges, unbedrucktes Papier.

Die Transportbehältnisse müssen eine ausreichende Belüftung gewähren, dazu sind neben geeigneten Öffnungen ggf. Abstandshalter an den Außenseiten erforderlich.

Den Tieren muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Soweit nicht anders vorgeschrieben, sollte in Abhängigkeit von der Tierart ein ungehindertes Umdrehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen sowie Stehen möglich sein. Bei anderen Tierarten kann es notwendig sein, durch die Wahl der Behältnisgröße und -form, den Tieren den notwendigen Seitenhalt zu verschaffen.

Säugetiere müssen entsprechend ihrer Sozialstruktur (solitär oder als Gruppenverband) transportiert werden. Pro Transportbehältnis ist nur eine Art zulässig.

10.1.2 Nicht angeboten werden dürfen: Weibliche Tiere, von denen bekannt oder erkennbar ist, dass sie sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere sowie nicht entwöhnte Jungtiere.